

Beitragsordnung des Mobility Allstars e.V.

(Fassung vom 01.01.2026)

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 8 seiner Satzung mit Wirkung zum 01.01.2021 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 4 Beiträge

Die Aufnahme neuer Mitglieder verursacht einen Verwaltungsaufwand, welcher durch eine entsprechende Aufnahmegebühr abgegolten werden soll. Die einmalige Aufnahmegebühr richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Einmalige Aufnahmegebühr
Natürliche Personen	EUR 100,00
Juristische Personen mit einem Jahresumsatz bis EUR 5.000.000 oder unter 50 Mitarbeitern	EUR 500,00
Juristische Personen mit einem Jahresumsatz zwischen EUR 5.000.000 und EUR 10.000.000 oder zwischen 50 und 100 Mitarbeitern	EUR 1.000,00

Juristische Personen mit einem Jahresumsatz ab EUR 10.000.000 oder mehr als 100 Mitarbeitern	EUR 2.500,00
Vereine	EUR 500,00

Die jährliche Mindestbeitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Mitgliedsbeitragshöhe pro Jahr
Natürliche Personen	EUR 120,00
Juristische Personen mit einem Jahresumsatz bis EUR 5.000.000 oder unter 50 Mitarbeitern	EUR 800,00
Juristische Personen mit einem Jahresumsatz zwischen EUR 5.000.000 und EUR 10.000.000 oder zwischen 50 und 100 Mitarbeitern	EUR 2.500,00
Juristische Personen mit einem Jahresumsatz ab EUR 10.000.000 oder mehr als 100 Mitarbeitern	EUR 7.500,00
Vereine	EUR 1.000,00

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen und somit zum 31.12. des Vorjahres fällig. Es gilt der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto des Vereins.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
6. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 15.12. eines jeden Jahres vom Bankkonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom

Mitglied zu erstatten. Sollte ein Lastschriftverfahren durch den Verein nicht angeboten werden, ist der Mitgliedsbeitrag durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten.

7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

8. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

9. Im Falle, dass der/die Leiter/in der Geschäftsstelle von Mobility Allstars auch Mitglied des Vereins ist, ist er/sie von der Beitragszahlungspflicht einschließlich einmaliger Aufnahmegebühren befreit.

§ 5 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der Deutschen Bank AG in Hamburg geführt: IBAN DE24200700240407518000, BIC DEUTDEDBHAM. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in ihrer ersten Fassung am 24.02.2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet, am 17.12.2025 aktualisiert und mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 erneut verabschiedet.